OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: **LVwG-601937/3/MB/Bb**

Datum: **Linz, 22. August 2017**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde des J K, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. J P, M, vom 29. Mai 2017, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 3. Mai 2017, GZ: VerkR96-1962-2017-Vku, wegen Übertretungen des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG) und der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO),

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 28 Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn (im Folgenden: belangte Behörde) vom 3. Mai 2017, GZ: VerkR96-1962-2017-Vku wurde J K (Beschwerdeführer – in der Folge: Bf) wie folgt schuldig erkannt (auszugsweise Wiedergabe):

„1) Sie haben sich als LenkerIn, obwohl es Ihnen zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von Ihnen verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht, da festgestellt wurde, dass beim Rückewagen der Marke Binderberger der linke hintere Fahrtrichtungsanzeiger nicht funktionierte.

2) Sie haben den Fahrstreifen gewechselt, ohne sich davon zu überzeugen, dass dies ohne Gefährdung oder Behinderung anderer Straßenbenützer möglich ist. Sie haben den Fahrstreifen nach links gewechselt, obwohl Sie bereits überholt wurden. Durch Ihren Fahrstreifenwechsel kam es zur Kollision mit dem auf linken Fahrstreifen befindlichen Fahrzeug.

Tatort: Gemeinde G, Landesstraße Freiland, Fahrtrichtung Braunau, B 156 bei km 44.180.
Tatzeit: 09.12.2016, 16:20 Uhr.
Fahrzeug:
Kennzeichen x, Zugmaschine, x."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Die belangte Behörde erblickte hierin zu 1) eine Übertretung gemäß § 102 Abs. 1 iVm § 19 Abs. 1 KFG und zu 2) eine Übertretung des § 11 Abs. 1 StVO und verhängte zu 1) gemäß § 134 Abs. 1 KFG eine Geldstrafe in der Höhe von 30 Euro, im Falle deren Uneinbringlichkeit ersatzweise eine Freiheitsstrafe in der Dauer von 6 Stunden und zu 2) gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO eine Geldstrafe von 90 Euro, im Uneinbringlichkeitsfall eine Ersatzfreiheitsstrafe im Ausmaß von 36 Stunden. Weiters wurde dem Bf von der belangten Behörde gemäß § 64 VStG ein Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von insgesamt 20 Euro auferlegt.

2. Gegen dieses Straferkenntnis, zugestellt am 24. Mai 2017, erhob der Bf in rechtsfreundlicher Vertretung mit Schriftsatz vom 29. Mai 2017 rechtzeitig Beschwerde.

In seiner weitwendig gefassten Beschwerde und den Ergänzungsschriftsätzen behauptet der Bf eine Verfassungswidrigkeit des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG und des § 25a Abs. 4 VwGG.
Der Bf regt die Einbringung eines Gesetzesprüfungsantrages nach Art. 140 Abs. 1 Z 1 BV-G hinsichtlich der beiden genannten Bestimmungen beim Verfassungsgerichtshof an und begehrt die Aufhebung des Straferkenntnisses und die Verfahrenseinstellung, in eventu die Verhängung einer Ermahnung.

3. Mit Schreiben vom 8. Juni 2017 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes mit der GZ: VerkR96-1962-2017, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

II.

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt und das Beschwerdevorbringen. Daraus ergibt sich der verfahrensrelevante Sachverhalt.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da im Straferkenntnis eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und der Bf trotz entsprechenden Hinweises in der Rechtsmittelbelehrung des Straferkenntnisses keine Verhandlung beantragt hat (§ 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG). Die belangte Behörde hat auf die Durchführung einer Verhandlung ausdrücklich verzichtet.

2. Folgender Sachverhalt wird festgestellt:

Der Bf lenkte am 9. Dezember 2016 um 16:20 Uhr die Zugmaschine, x, mit dem Kennzeichen x, samt Rückewagen-Anhänger, in der Gemeinde G in F auf der B 156 in Richtung Braunau. Unmittelbar dahinter lenkte S Ü seinen Pkw der Marke Seat Leon mit dem Kennzeichen x.

Der Lenker des Seat beabsichtigte die Zugmaschine zu überholen. Als sich der Lenker etwa auf Höhe des hinteren Rades der Zugmaschine befand, bog der Bf auf Höhe des Hauses x, Strkm 44,19, jedoch nach links ab, sodass es zur Kollision der beiden Fahrzeuge kam. Durch das Abbiegemanöver wurde sowohl die vom Bf gelenkte Zugmaschine als auch der Pkw des Unfallgegners beschädigt.
Der linke hintere Blinker des vom Bf gezogenen Anhängers funktionierte zum damals nicht.

Der Bf verfügt über monatliche Einkünfte in Höhe von ca. 1.200 Euro, besitzt kein Vermögen und hat Sorgepflichten. Er ist verwaltungsstrafrechtlich unbescholten.

3. Dieser Sachverhalt ergibt sich schlüssig aus dem Verfahrensakt. Der Bf hat – wie die erhobene Beschwerde zeigt – das Straferkenntnis zur Gänze angefochten, ließ die Tatbegehungen letztlich aber dem Grunde nach unbestritten. Er hat im Beschwerdeschriftsatz die ihm zur Last gelegten Taten nicht bekämpft und diesbezüglich keine Einwendungen erhoben. Ebenso sind keine Umstände hervorgekommen, welche die Taten in Frage stellen würden, sodass diese sohin folglich auch als tatsächlich verwirklicht anzusehen sind.

III.

1. Aus rechtlicher Sicht ist anzuführen:

1.1. Gemäß § 102 Abs. 1 erster Satz KFG darf der Kraftfahrzeuglenker ein Kraftfahrzeug erst in Betrieb nehmen, wenn er sich, soweit dies zumutbar ist, davon überzeugt hat, dass das von ihm zu lenkende Kraftfahrzeug und ein mit diesem zu ziehender Anhänger sowie deren Beladung den hiefür in Betracht kommenden Vorschriften entsprechen.

§ 19 Abs. 1 KFG normiert, dass abgesehen von den in § 15 geregelten Fahrzeugen Kraftfahrzeuge mit Fahrtrichtungsanzeigern ausgerüstet sein müssen, deren Blinkleuchten (Abs. 2) symmetrisch zur Längsmittelebene des Fahrzeuges und so angebracht sind, dass von vorne und von hinten jeweils mindestens zwei symmetrisch zur Längsmittelebene des Fahrzeuges liegende sichtbar sind; wenn jedoch zwingende Gründe vorliegen, können Blinkleuchten auch nicht symmetrisch zur Längsmittelebene des Fahrzeuges angebracht sein; bei Kraftfahrzeugen der Klassen M und N müssen zusätzlich seitliche Fahrtrichtungsanzeiger vorhanden sein. Die auf einer Seite des Fahrzeuges angebrachten Blinkleuchten müssen durch dieselbe Betätigungsvorrichtung ein- und ausschaltbar sein. Sie dürfen nur ein- und ausschaltbar sein, wenn die Blinkleuchten der anderen Seite ausgeschaltet sind. Der Lenker muss von seinem Platz aus erkennen können, dass die Blinkleuchten des von ihm gelenkten Fahrzeuges und eines mit diesem gezogenen Anhängers (Abs. 3) wirksam sind.

Gemäß § 11 Abs. 1 StVO darf der Lenker eines Fahrzeuges die Fahrtrichtung nur ändern oder den Fahrstreifen wechseln, nachdem er sich davon überzeugt hat, dass dies ohne Gefährdung oder Behinderung anderer Straßenbenützer möglich ist.
2. Vorliegend steht – wie unter II.2. und 3. festgestellt - außer Zweifel, dass der Bf am 9. Dezember 2016 um 16:20 Uhr die Zugmaschine, Kennzeichen x, samt Rückewagen-Anhänger auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr in der Gemeinde G gelenkt und dabei Verwaltungsübertretungen gemäß § 102 Abs. 1 iVm

§ 19 Abs. 1 KFG und gemäß § 11 Abs. 1 StVO begangen hat. Der objektive Tatbestand der ihm vorgeworfenen Übertretungen ist daher erfüllt.

Umstände, welche den Bf subjektiv entlasten und somit sein Verschulden an den Übertretungen ausschließen könnten, sind im Verfahren nicht hervorgekommen, weshalb gemäß § 5 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG von fahrlässigem Verhalten auszugehen war. Der Bf hat sein objektiv rechtswidriges Verhalten auch subjektiv zu verantworten.

3. Zu § 45 Abs. 1 Z 4 und Abs. 1 letzter Satz VStG:

3.1. Gemäß § 45 Abs. 1 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 gemäß § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Um das Verfahren gemäß dieser Bestimmung einstellen bzw. eine Ermahnung aussprechen zu können, müssen die in § 45 Abs. 1 Z 4 VStG genannten Umstände, nämlich die geringe Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes, die geringe Intensität der Beeinträchtigung dieses Rechtsgutes durch die Tat sowie geringes Verschulden kumulativ vorliegen (VwGH 7. April 2017, Ra 2016/02/0245 mit Vorjudikatur).

Von einem geringen Verschulden im Sinne des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG kann jedoch nur dann die Rede sein, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechtsgehalt und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. die in *Walter/Thienel,* Verwaltungsverfahren, Band II, 2. Auflage, E 5 zu § 21 VStG zitierte umfangreiche Judikatur). Die Norm des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG entspricht, wie auch in den Gesetzesmaterialien ausgeführt, im Wesentlichen ihrer Vorgängerbestimmung § 21 Abs. 1 VStG (vgl. ErlRV 2009 BlgNR XXIV. GP, 19). Die reichhaltige Judikatur zu § 21 Abs. 1 VStG kann daher auf § 45 Abs. 1 Z 4 VStG übertragen werden (siehe das bereits zitierte VwGH-Erkenntnis 7. April 2017 mit Vorjudikatur).

Das Argument, die Bestimmung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG habe aufgrund der nunmehr geforderten geringen Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsguts praktisch keinen Anwendungsbereich mehr, geht ins Leere. Die Anwendungspraxis hat sich durch die Neufassung der Norm jedenfalls nicht

wesentlich geändert. Bei Vorliegen der Voraussetzungen besteht weiterhin ein Rechtsanspruch auf Einstellung des Verfahrens bzw. Erteilung einer Ermahnung.

Es liegt auf der Hand, dass bei den vorliegenden Verwaltungsübertretungen, durch deren Begehung – wie ausgeführt – Sachschaden entstanden ist, eine geringe Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und eine geringe Intensität der Beeinträchtigung dieses Rechtsgutes als auch ein geringes Verschulden des Bf nicht vorliegt. Die Anwendung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG bzw. des letzten Satzes des Abs. 1 leg.cit. kann daher im konkreten Fall nicht in Erwägung gezogen werden.

3.2. Sofern der Bf konstatiert, dass die in Rede stehende Bestimmung einem Vergleich mit dem Kriminalstrafrecht nicht standhält, ist ihm zu entgegnen, dass der Vergleich mit den im gerichtlichen Strafrecht vorhandenen Möglichkeiten des Allgemeinen Teils II insofern nicht tauglich ist eine Gleichheitswidrigkeit zu begründen (*Wiederin,* Die Zukunft des Verwaltungsstrafrechts 2006 passim), da der Vergleichsgegenstand Unterschiede aufweist. Gleiches gilt für den vom Bf angestellten Vergleich mit dem Finanzstrafgesetz (s ON 2).

3.3. Jedes Gericht hat, wenn es gegen die Verfassungsmäßigkeit eines von ihm anzuwendenden Gesetzes Bedenken hat, beim Verfassungsgerichtshof die Aufhebung des Gesetzes zu beantragen (*Mayer/Muzak,* B-VG-Kommentar, 5. Auflage, Pkt. III.1 zu Art. 140 B-VG). Ungeachtet des Umstandes, dass gegenständlich solche Bedenken nicht bestehen, scheidet im vorliegenden Fall schon mangels Anwendbarkeit des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG bzw. des letzten Satzes des Abs. 1 VStG eine Anfechtung der Bestimmung beim Verfassungsgerichtshof aus.

4. Zu § 25a Abs. 4 VwGG:

4.1 Hat das Erkenntnis eines Verwaltungsgerichtes nach Art. 133 Abs. 4 letzter Satz B-VG nur eine geringe Geldstrafe zum Gegenstand, kann durch Bundesgesetz vorgesehen werden, dass die Revision unzulässig ist.

§ 25a Abs. 4 VwGG lautet auszugsweise:
Wenn in einer Verwaltungsstrafsache

1. eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte und
2. im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde,

ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig.

§ 25a Abs. 4 VwGG stützt sich somit auf die Verfassungsbestimmung nach Art. 133 Abs. 4 letzter Satz B-VG.

Das Revisionsmodell soll sich nach dem Willen des Verfassungsgesetzgebers an der Revision nach den §§ 500f ZPO orientieren. Daher kommt der dazu ergangenen Judikatur der ordentlichen Gerichte Bedeutung zu (VwGH 5. November 2014, Ro 2014/09/0050 mit Vorjudikatur).

Der Oberste Gerichtshof hat mit Entscheidung vom 3. Juli 1985, 3 Ob 82/85, ausgeführt, dass die Vorschrift des § 500 Abs. 2 ZPO verfassungsrechtlich unbedenklich ist.

Die vom Bf gehegten verfassungsrechtlichen Bedenken gegen § 25a Abs. 4 VwGG werden daher nicht geteilt. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich sieht sich auch hinsichtlich § 25a Abs. 4 VwGG nicht veranlasst, ein Gesetzesprüfungs-verfahren beim Verfassungsgerichtshof zu beantragen.

5. Zur Strafbemessung:

5.1. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögens-verhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gemäß § 134 Abs. 1 erster Satz KFG begeht, wer diesem Bundesgesetz, [...] zuwiderhandelt, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5.000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen.

Nach der Strafbestimmung des § 99 Abs. 3 lit. a StVO begeht eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, [...] gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes [...] verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.

Die Strafbemessung durch die belangte Behörde erfolgte entsprechend den Vorgaben des § 19 VStG. So ist die Behörde von der unwidersprochenen mitgeteilten - unter II.2. dargestellten Schätzung - der persönlichen Verhältnisse des Bf ausgegangen und hat strafmildernd seine bisherige verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit gewertet und keine Straferschwerungsgründe angenommen.

Vor diesem Hintergrund erachtet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erachtet die festgesetzten Geldstrafen in Höhe von 1) 30 Euro und 2) 90 Euro aus spezialpräventiver Sicht tat- und schuldangemessen und notwendig, um den Bf in Zukunft von derlei Übertretungen abzuhalten und ihn anzuhalten, sich vor Antritt der Fahrt davon zu überzeugen, ob das von ihm zu lenkende Fahrzeug bzw. ein mit diesem gezogener Anhänger den kraftfahrrechtlichen Vorschriften entspricht und beim Abbiegen zu höherer Aufmerksamkeit und Sorgfalt zu veranlassen, und um auch der Generalprävention Rechnung zu tragen. Die Ersatzfreiheitsstrafe wurde in angemessenem Verhältnis zu den verhängten Geldstrafen mit 6 Stunden bzw. 36 Stunden festgesetzt.

6. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist Abs. 2 leg. cit. zufolge für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen.

In diesem Sinne war dem Bf für das Beschwerdeverfahren daher ein Betrag in der Höhe von insgesamt 28 Euro vorzuschreiben.

IV.

Unzulässigkeit der Revision:

Zu Übertretung 1):
Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Zu Übertretung 2):
Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter